

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg

Geplante Naturschutzgebietsverordnung „Bächetal“, Stadt Tuttlingen, Gemarkung Möhringen, Landkreis Tuttlingen

Das Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Naturschutzbehörde – beabsichtigt die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Bächetal“ gemäß § 23 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg.

Das zu verordnende Gebiet hat eine Größe von 71 ha und liegt teilweise im FFH-Gebiet „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“. Der räumliche Geltungsbereich der geplanten Schutzgebietsverordnung erstreckt sich auf den Landkreis Tuttlingen.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich einer Übersichts- und Detailkarte liegt gemäß § 24 Abs. 2 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg in Papierform beim **Regierungspräsidium Freiburg**, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br., Raum 1.30, für die Dauer eines Monats in der Zeit

von Montag, den 07.10.2019, bis einschließlich Mittwoch, den 06.11.2019,

während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der zugehörigen Karten wird für die Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Service/Bekanntmachung/Seiten/NSG-Baechetal.aspx>

veröffentlicht.

Ergänzend wird der Verordnungsentwurf einschließlich der Karte für die Dauer der öffentlichen Auslegung bei der räumlich betroffenen Naturschutzbehörde des Landratsamtes Tuttlingen zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten sowie elektronisch bereitgestellt:

- **Landratsamt Tuttlingen**, Ulrichstraße 7, 78532 Tuttlingen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Verordnungsentwurf einschließlich Karte für die Dauer der öffentlichen Auslegung im Rathaus der Stadt Tuttlingen sowie im Rathaus des Stadtteils Möhringen kostenlos während der Sprechzeiten einzusehen:

- **Rathaus Tuttlingen**, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen.
- **Rathaus Möhringen**, Hermann-Leiber-Straße 4, 78532 Tuttlingen-Möhringen.

Rechtsverbindlich sind nur das bei dem Regierungspräsidium Freiburg durchgeführte Verfahren und die dort öffentlich ausgelegten Unterlagen in Papierform.

Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf einschließlich der Anlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch (unter Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Umwelt, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br. oder unter der E-Mail-Adresse abteilung5@rpf.bwl.de) beim Regierungspräsidium vorgebracht werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die vorgebrachten Bedenken und Anregungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung – Verfahrensmanagement), Referat 55 (Naturschutz, Recht) und Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können, und werden innerhalb des Regierungspräsidiums zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das naturschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 e) DSGVO. Das Regierungspräsidium Freiburg ist zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf.

Freiburg i. Br., den 27.09.2019
Regierungspräsidium Freiburg